

Leitsätze des Gerichts:

1. Richtet sich die Konkursanfechtung gegen die Absicherung einer Forderung, die der Gläubiger zuvor ernsthaft eingefordert hatte, so ist auch diese Forderung in die Beurteilung einzubeziehen, ob der Schuldner vor der Absicherung seine Zahlungen eingestellt hatte. Dass die Absicherung den Gläubiger veranlasst hat, stillzuhalten, ist dabei ohne Bedeutung.
2. Hat der Gesamtvollstreckungs-(Gemein-)schuldner seine Zahlungseinstellung nicht durch Aufnahme weiterer Kredite abgewendet, so braucht sein Konkursverwalter im Rahmen einer Anfechtungsklage nicht die Möglichkeit einer weiteren Kreditaufnahme auszuräumen, solange nicht bestimmte tatsächliche Anhaltspunkte für die Bereitschaft und die objektive Aussicht des Schuldners festgestellt sind, kurzfristig einen Kredit in einer zur Abwendung der Zahlungseinstellung ausreichenden Höhe zu erlangen.

BGH, Urt. v. 25. 9. 1997 – IX ZR 231/96, ZIP 1997, 1926 (OLG Schleswig)

Kurzkommentar:

Christoph G. Paulus, Dr. iur., LL.M., Universitätsprofessor in Berlin

1. Der Kläger greift als Gesamtvollstreckungsverwalter über das Vermögen des Gemeinschuldners im Wege der Anfechtung nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 GesO die Sicherheitenbestellung und deren anschließende Realisierung zugunsten des Beklagten an. Dieser hatte die Sicherheit erlangt, nachdem er auf Erfüllung seiner offenen Forderungen in Höhe von einer knappen Mio. DM bestanden hatte. Der Streit dreht sich in der Revisionsinstanz um eine Summe, in deren Höhe der Beklagte diese Sicherheit bereits realisiert hat. Er verwehrt sich gegen die Inanspruchnahme mit dem Argument, dass weder die objektiven noch die subjektiven Voraussetzungen des in Frage stehenden Anfechtungstatbestandes vorgelegen hätten. Der BGH äußert sich zum Ersteren und verweist hinsichtlich des Letzteren an das Berufungsgericht zurück.

2.1 Der in § 30 KO verwendete und von dort in den § 10 GesO übernommene Begriff der Zahlungseinstellung ist wegen seiner praktischen Unbestimmtheit seit jeher ein bevorzugtes Gefechtsfeld, auf dem sich Anfechtungsgegner verschanzen und gegen die Verwalter zur Wehr setzen. Die (freilich nicht annähernd erschöpfende) Vielzahl der vom BGH angeführten Nachweise legt davon ein beredtes Zeugnis ab und lässt hinsichtlich der InsO aufatmen, die in den §§ 130 ff InsO als Fixpunkt einheitlich auf die klar bestimmte Antragstellung rekurrieren wird.

2.2 Die Entscheidung bringt denn auch nichts wesentlich Neues, sondern bestätigt hauptsächlich bereits Entschiedenes. Zahlungseinstellung liegt demnach vor, wenn für die beteiligten Verkehrskreise nach außen hin erkennbar geworden ist,

dass der spätere Insolvenzschuldner wegen eines voraussichtlich dauernden Mangels an Zahlungsmitteln seine fälligen und vom jeweiligen Gläubiger ernsthaft eingeforderten Verbindlichkeiten im Allgemeinen nicht mehr erfüllen kann. Abgesehen davon, dass der BGH das Vordergericht deswegen rügt, weil es eine ganze Anzahl von offenbar eingeforderten Forderungen (aus nicht mitgeteilten Gründen) unbeachtet gelassen hat, stellt er – ausgehend von der Prämisse, dass an die Ernsthaftigkeit des Einforderns deswegen geringe Anforderungen zu stellen sind, weil dieses Merkmal nur der Abgrenzung zur Stundung dient – die im ersten Leitsatz zusammengefasste Aussage auf.

3.1 Dieser Aussage ist beizupflichten: Da nämlich die Zahlungseinstellung zum Zeitpunkt der anfechtbaren oder angefochtenen Rechtshandlung vorliegen muss und da im vorliegenden Fall die Sicherheitenbestellung angefochten wird, ändert das nachfolgende Stillhalten des Beklagten zumindest dann nichts an der Angreifbarkeit des Erwerbs, wenn die besagte Zahlungseinstellung Bestandteil derjenigen Zahlungsunfähigkeit gewesen ist, die schließlich zur Verfahrenseröffnung geführt hat.

3.2 Der Beklagte hat überdies angeführt, dass von einer Zahlungseinstellung deswegen die Rede nicht sein könne, weil der Gemeinschuldner zu der fraglichen Zeit noch einen Kredit hätte erlangen können. Auch diesen Einwand weist der BGH zutreffenderweise mit der im zweiten Leitsatz dargestellten Modifikation ab. Das entgegengesetzte Ergebnis hätte dem Schuldner zur Pflicht gemacht, sich im Interesse seiner Gläubiger um jedwede Kreditmöglichkeit zu bemühen, und hätte damit dem allgemein unterstützten und für den Geltungsbereich der Insolvenzordnung nachhaltig verankerten Bestreben einer möglichst frühzeitigen Verfahrenseröffnung widersprochen.

4. Die Entscheidung wird dank ihrer auch die Konkursordnung und die Insolvenzordnung einbeziehenden Argumentation auch künftig von Bedeutung sein: Etwa bei § 131 Abs. 1 Nr. 2, § 132 Abs. 1 InsO.